

Satzung der "Upstalsboom-Gesellschaft für historische Personenforschung und Bevölkerungsgeschichte in Ostfriesland e.V."

(Die Gesellschaft wurde am 16. September 1993 unter Nr. 661 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Aurich eingetragen.)

§ 1 Name, Emblem, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein (im folgenden: die Gesellschaft) führt den Namen: "Upstalsboom-Gesellschaft für historische Personenforschung und Bevölkerungsgeschichte in Ostfriesland".
- (2) Das Emblem der Gesellschaft zeigt das Upstalsboom-Siegel von 1324 und 1338 (nach der Zeichnung von Georg Sello, 1897)
- (3) Der Sitz der Gesellschaft ist Aurich.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Gesellschaft ist in dem beim Amtsgericht Aurich geführten Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der wissenschaftlichen Erforschung von Personen, Familien, Geschlechtern und sozialer Schichten aus dem Raume Ostfriesland nebst seinen Nachbargebieten und deren Bezug zur allgemeinen Geschichte und Kultur. Die Gesellschaft fördert zu diesem Zweck auch die Heraldik und andere zugehörige historische Wissenschaften. Sie beschafft und unterhält eine Bibliothek, wissenschaftliche Sammlungen und andere zweckdienliche Hilfsmittel und Einrichtungen. Die Gesellschaft fördert die Publikation von Forschungsergebnissen sowie Vorträge und andere Veranstaltungen, die dem Vereinszweck oder der Verbreitung von Wissen zu dem Forschungsziel der Gesellschaft dienen. Die wissenschaftlichen Mittel und Einrichtungen stehen auch Nichtmitgliedern zur Verfügung.
- (2) Die Gesellschaft strebt eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Ostfriesischen Landschaft und anderen Einrichtungen der historischen Landesforschung an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel der Gesellschaft unter Einschluss etwaiger Gewinne und Spenden dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck (§ 2) verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Mitgliedschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft. Dieses gilt auch für den Fall eines Ausscheidens aus der Gesellschaft oder bei Aufhebung bzw. Auflösung der Gesellschaft. Die Mitglieder der Gesellschaft haben bei ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke der Gesellschaft geleisteten Beiträge und Spenden.

(3) Die Mitglieder der Organe der Gesellschaft nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Soweit die Tätigkeit über das Übliche hinausgeht, kann die Mitgliederversammlung eine angemessene Entschädigung beschließen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Entschädigung aus den Mitteln der Gesellschaft begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Als ordentliche Mitglieder können der Gesellschaft angehören:

- a) natürliche Personen,
- b) juristische Personen, die ähnliche Zwecke, wie in § 2 niedergelegt, verfolgen.

(2) Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines Antrages durch schriftliche Aufnahmebestätigung des Vorstandes begründet. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Gesellschaft nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Gesellschaft gefährdet werden können.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod des Mitglieds bzw. mit der Auflösung der juristischen Person;
- b) durch den freiwilligen Austritt des Mitglieds, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Für das Jahr, in dem der Austritt erklärt wird, ist der Jahresbeitrag noch in voller Höhe zu zahlen;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste nach Maßgabe der Bestimmungen im nachstehenden Abs. (4);
- d) durch Ausschluss aus der Gesellschaft nach Maßgabe der Bestimmungen im nachstehenden Abs. (5).

(4) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen der Gesellschaft gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

(6) Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche an die Gesellschaft, sofern nicht zuvor schriftliche, von der Mitgliederversammlung genehmigte, Vereinbarungen getroffen wurden.

(7) Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand auf Beschluss der Mitgliederversammlung natürliche Personen ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit; sie genießen alle Rechte der Mitglieder. Die Zahl der Ehrenmitglieder darf zwei v.H. der ordentlichen Mitglieder nicht überschreiten.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied zahlt innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres einen Jahresbeitrag, der auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Er kann einzelnen Mitgliedern durch den Vorstand erlassen, gestundet oder ermäßigt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

§ 6 Kapital- und Sachspenden

Die Gesellschaft kann Kapital- und Sachspenden von Mitgliedern der Gesellschaft und von Dritten annehmen, woraus aber grundsätzlich kein Anspruch an die Gesellschaft herzuleiten ist.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vier Wochen vorher schriftlich vom Vorstand einberufen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Anträge für die Tagesordnung zu Satzungsänderungen sind der Einladung beizufügen. Weitere Anträge für die Tagesordnung sind spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Änderungen der Tagesordnung während der Mitgliederversammlung sind mit Mehrheit der Anwesenden zu beschließen und zuzulassen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Einrichtung und Auflösung von Ausschüssen,
- d) Wahl der Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- e) Genehmigung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr nach Prüfung und Berichterstattung durch die Rechnungsprüfer,
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- g) Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 (5),
- h) Aufnahme von Ehrenmitgliedern,
- i) Beschluss über Anträge,
- j) Änderung der Satzung.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der den Vorsitz Führende. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind, die nicht dem Vorstand angehören, und die Zahl der

Vorstandsmitglieder nicht diejenige der übrigen Mitglieder übersteigt. Diese Regelung gilt nicht, wenn über die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden soll.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der den Vorsitz Führende und der Protokollführer unterzeichnen.

(5) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn zehn v.H. der Mitglieder es schriftlich verlangen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten Absatz 1, Sätze 2 und 3 sowie die Absätze 3 und 4.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister,
- e) und bis zu fünf Mitgliedern der Gesellschaft, wobei die Vorsitzenden der Ausschüsse berücksichtigt werden sollen.

(2) Der Vorstand wird auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

(3) Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder allein ist vertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden müssen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der den Vorsitz Führende. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen.

(5) Der Vorstand leitet die Geschäfte der Gesellschaft. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

(6) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die der den Vorsitz Führende und der Protokollführer unterzeichnen.

(7) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat lediglich Anspruch auf Erstattung der ihm entstandenen Barauslagen. § 3, Abs. 3 gilt entsprechend.

(8) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung in bestimmten Aufgaben und zur Unterstützung der Vereinsarbeit für die Dauer einer Wahlperiode oder von Fall zu Fall weitere Personen zur Mitarbeit ohne Stimmrecht zu berufen, auch wenn diese nicht der Gesellschaft angehören.

(9) Der Vorsitzende erstattet der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht.

§ 9 Ausschüsse

(1) Zur Wahrnehmung fachlicher Aufgaben der Gesellschaft kann die Mitgliederversammlung Ausschüsse einrichten und auch wieder auflösen. Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung berufen.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt Richtlinien über die Ausschussarbeit.

(3) Die Ausschussvorsitzenden berichten der Mitgliederversammlung regelmäßig über die Ausschussarbeit.

§ 10 Auflösung

- (1) Über die Auflösung der Gesellschaft kann nur eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschließen. Diese Mitgliederversammlung wird vier Wochen vorher schriftlich vom Vorsitzenden der Gesellschaft einberufen. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Liquidatoren.
- (2) Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, so wird eine neue Versammlung unter Wahrung einer Frist von vier Wochen einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit beschließen kann.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an die Ostfriesische Landschaft oder ihre Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- - - - -

(Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 24. April 1993 in Aurich beschlossen.
Die 1. Änderung vom 25. April 1995, die 2. Änderung vom 4. April 1998 und die 3. Änderung vom 7. Mai 2011 sind enthalten.)